



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



4. Dezember 2018

für die Mitglieder des Ausschusses für
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
(60-fach)

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Prüfverordnung mit Begründung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat als oberste Bauaufsichtsbehörde den anliegenden Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Prüfverordnung (PrüfVO) erarbeitet, der heute durch Beschluss der Landesregierung gebilligt wurde.

Die Rechtsverordnung soll gemäß § 87 Absatz 9 der Landesbauordnung – BauO NRW 2018 nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses erlassen werden.

Ich bitte daher um Zuleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen.

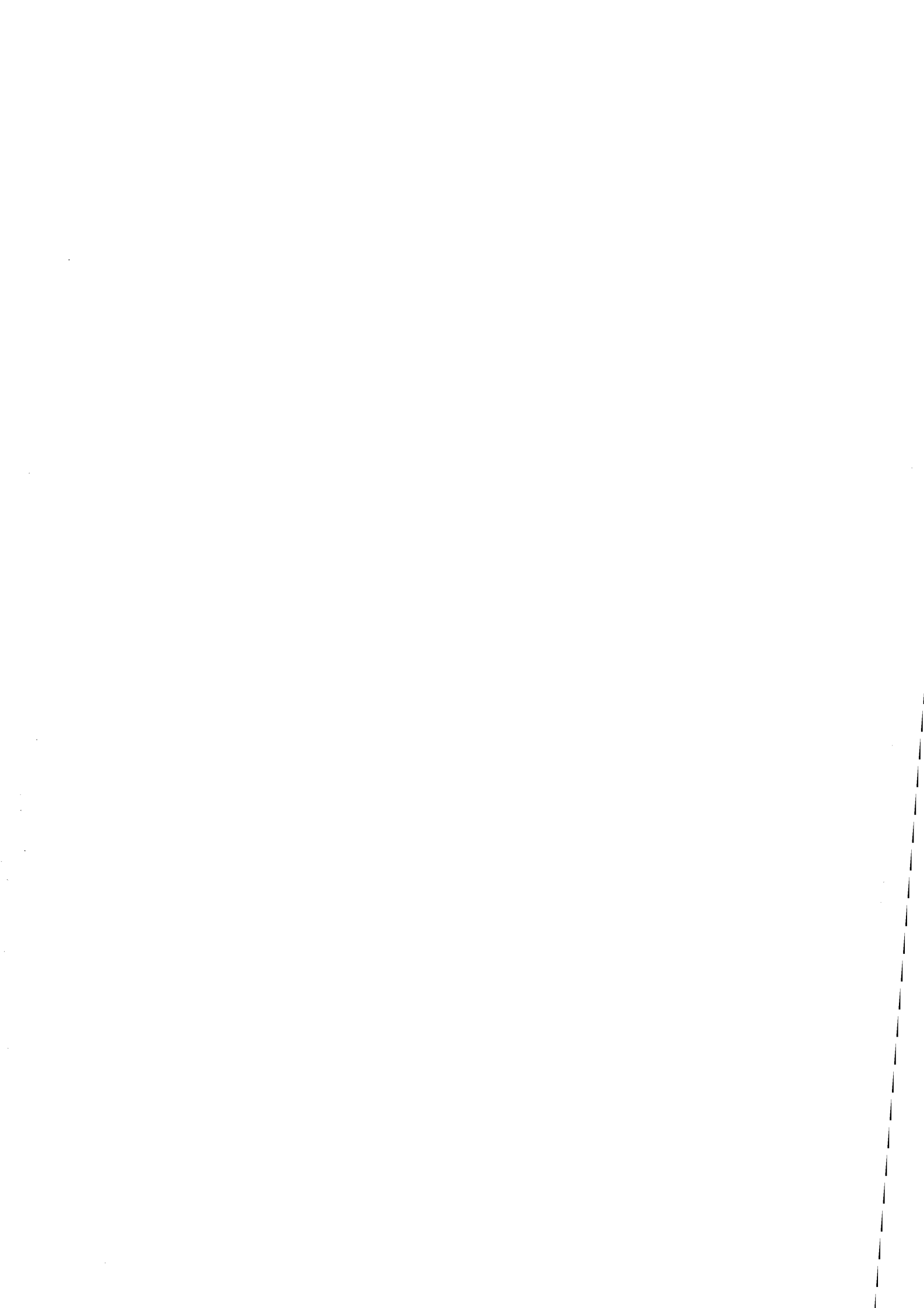
Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke



Verordnungstext im Entwurf

Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfverordnung

Vom X. Monat 2018

Artikel 1

Die Prüfverordnung vom 24. November 2009 (GV. NRW. S. 723), die durch Verordnung vom 30. September 2014 (GV. NRW. S. 615) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:

„§5a Prüfung, Wiederholung, Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße, Rücktritt“.

b) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelung“.

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „eins“ durch die Angabe „1“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Hochhäusern“ die Wörter „im Sinne des § 50 Absatz 2 Nummer 1 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden BauO NRW 2018 genannt)“ eingefügt.

cc) In Satz 1 Nummer 7 wird das Wort „Bruttogrundfläche“ durch das Wort „Brutto-Grundfläche“ ersetzt.

dd) In Satz 1 Nummer 11 werden die Wörter „54 Absatz 2 Nummer 22 BauO NRW“ durch die Wörter „50 Absatz 1 Satz 3 Nummer 23 BauO NRW 2018“ ersetzt.

b) In Satz 2 Nummer 9 wird nach dem ersten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- in Hochhäusern wiederkehrend nur die elektrischen Anlagen außerhalb von Wohnungen,“

3. In § 2 Absatz 2 Nummer 7 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. seine Hauptwohnung, seine Niederlassung oder seine berufliche Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen hat,“
 - b) In Nummer 6 wird die Angabe „68“ durch die Angabe „70“ ersetzt.
5. In § 7 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „68“ durch die Angabe „70“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „84 Absatz 1 Nummer 20 BauO NRW“ durch die Wörter „86 Absatz 1 Nummer 20 und 21 BauO NRW 2018“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, ist in den Fällen von Satz 1 Nummer 3 bis 5 die zuständige Stelle nach § 12.“
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelung“.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bauaufsichtlich von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der Bezirksregierung Düsseldorf anerkannte Sachverständige, deren staatliche Anerkennung innerhalb des Jahres 2018 durch Vollendung des 68. Lebensjahres erloschen ist, werden auf Antrag ohne erneute Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen staatlich anerkannt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

1. bezüglich Nummer 6 Buchstabe b von der Landesregierung auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) und des § 7 Absatz 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421),
2. im Übrigen von dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung auf Grund des § 87 Absatz 1 Nummer 6 und 7, Absatz 2 Nummer 4 und 5 und Absatz 9 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags.

Düsseldorf, den X. Monat 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Begründung für die zweite Verordnung zur Änderung der Prüfverordnung

Die vorliegende Verordnung zur Änderung der Prüfverordnung setzt im Wesentlichen Anpassungen infolge der Neufassung der Landesbauordnung 2018 um. Dies betrifft insbesondere die Verweise auf die neuen Nummerierungen der Landesbauordnung 2018. Die Regelungen zur Altersgrenze der Prüfsachverständigen werden an die Sachverständigenverordnung angepasst. Ferner erfolgen Anpassungen zur Erleichterung von Prüfungen von elektrischen Anlagen in Wohnungen in Hochhäusern und zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten der Prüfsachverständigen.

Artikel 1

Zu Nummer 1: Das Inhaltsverzeichnis wird hinsichtlich § 5a ergänzt und hinsichtlich der Übergangsregelung in § 13 angepasst.

Zu Nummer 2: § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummern 5, 7 und 11 werden hinsichtlich des Bezugs an die neue Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 - angepasst. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird geändert, weil sich in der Praxis ergeben hat, dass die elektrischen Installationen in Wohnungen in Hochhäusern nach der Erstprüfung durch Prüfsachverständige im Gegensatz zu anderen Nutzungen praktisch von der Leitungsinstallation unverändert bleiben. Daher ist es für einen angemessenen Prüfaufwand gerechtfertigt nur die Erstprüfungen durch Prüfsachverständige vorzuschreiben.

Zu Nummer 3: In § 2 Absatz 2 Nummer 7 wird die Frist von fünf Jahren angepasst an die Höchstdauer der Prüfzeiten von sechs Jahren.

Zu Nummer 4: § 4 Nummer 1 wird neu gefasst, da Prüfsachverständige keine gewerbliche Niederlassung haben und die berufliche Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen genügt. In Nummer 6 wird die Altersgrenze von 68 Jahren auf 70 angehoben.

Zu Nummer 5: In § 7 Abs. 1 wird die Altersgrenze für das Erlöschen entsprechen auch auf 70 Jahre angehoben.

Zu Nummer 6: Die erste Änderung in § 9 (Änderung der Angabe „84“ durch „86 und Änderung der Angabe „20“ durch „20 und 21“) ist erforderlich um den Bezug zu den Bußgeldvorschriften der Landesbauordnung richtig zu stellen. Der weitere Änderung in § 9 durch neu eingefügten Satz dient der Klarstellung, dass die Ordnungswidrigkeiten gem. Nummern 3 bis 5, die von Prüfsachverständigen begangen werden können, auch von der Stelle verfolgt werden sollen, die die Aufsicht und Anerkennung über die Prüfsachverständigen führt. Diese Stelle ist die zuständige Stelle gem. § 12 (Bezirksregierung Düsseldorf).

Zu Nummer 7: § 13 erhält eine neue Überschrift, damit deutlich wird, dass eine Übergangsregelung neu geschaffen wurde. Die Übergangsregelung bietet Prüfsachverständigen, deren Anerkennung durch das Land NRW innerhalb des Jahres 2018 wegen Erreichen der Altersgrenze erloschen ist, ohne erneute Prüfung neu anerkannt zu werden und somit bis zum Erreichen der neuen Altersgrenze von 70 Jahren als Prüfsachverständiger prüfen zu dürfen. Für Prüfsachverständige, die von anderen Ländern anerkannt wurden, findet diese Regelung keine Anwendung, denn die Prüfungen der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen und Aktenführung, sowie die Aufsicht, oblag dann den Behörden / zuständigen Stellen in den anderen Ländern.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das in Kraft treten der Änderungsverordnung